

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Tourismus (21. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6392 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG)

A. Problem

Das Beherbergungsstatistikgesetz von 1980 bedarf der Neuordnung. Die EU-Staaten sind gemäß der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie verpflichtet, die Erhebung statistischer Daten zu harmonisieren.

Verschiedene deutsche Tourismusverbände fordern seit Jahren die zusätzliche Erhebung des Angebots und der Auslastung von Gästezimmern im Bereich der Hotellerie als Kapazitätsindikator neben der bisher üblichen Erfassung der Gästebetten und ihrer Belegung.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Übernachtung in Vorsorge- und Rehakliniken künftig nicht mehr zu erheben.

B. Lösung

Das Programm der neuen Beherbergungsstatistik wird auf die touristischen Beherbergungsbetriebe gemäß der EG-Tourismusstatistik-Richtlinie ausgerichtet, die auch in der harmonisierten Systematik der Wirtschaftszweige EG-weit aufgeführt sind.

In der betrieblichen Praxis ist die Zimmerbelegung der zentrale Maßstab der Kapazitätsauslastung. Daher wird künftig im Bereich der Hotellerie monatlich auch das Angebot an Gästezimmern und deren Belegung erfasst.

Im Gegensatz zum Gesetzentwurf bleibt es nun doch bei der Erfassung der Vorsorge- und Rehakliniken in der Beherbergungsstatistik.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung in der vom Ausschuss geänderten Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da es sich bei den Vorsorge- und Rehaeinrichtungen nur um 2,2 Prozent der Berichtspflichtigen handelt, erscheinen die Kosten vertretbar.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6392 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Erhebungsbereich

(1) Beherbergungsbetriebe im Sinne des § 1 sind Betriebe und Betriebsteile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig vorübergehend zu beherbergen.

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf

- a) die Bereiche des Abschnittes H (Gastgewerbe)
Gruppe 55.1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotels garnis und
Gruppe 55.2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe
der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom 9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Beherbergungstatistikgesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 953) außer Kraft.“

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- zu prüfen, wie eine Regelung gestaltet werden muss, die es erlaubt, eine statistisch relevante Einschätzung der jährlichen Übernachtungszahlen in den Beherbergungseinrichtungen mit weniger als 9 Betten differenziert nach den im Tourismus wesentlichen Gemeinden vorzunehmen;
- zu prüfen, welche Auswirkungen ein gleichzeitiger Verzicht auf die zehnjährige Totalerhebung „Handels- und Gaststättenzählung (HGZ)“ nach § 11 Handelsstatistikgesetz und die sechsjährige Kapazitätserhebung nach dem bisherigen Beherbergungstatistikgesetz auf die Aussagekraft der amtlichen Gastgewerbe- und Tourismusstatistik hätte.

Berlin, den 20. Februar 2002

Der Ausschuss für Tourismus

Ernst Hinsken
Vorsitzender

Brunhilde Irber
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Brunhilde Irber

1. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz – BeherbStatG) auf Drucksache 14/6392 in seiner 182. Sitzung am 5. Juli 2001 an den Ausschuss für Tourismus zur federführenden Beratung wie an den Innenausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

2. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, die Vorlage anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 120. Sitzung vom 23. Januar 2002 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen sowie den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, die Vorlage einschließlich des nachstehenden Entschließungsantrags anzunehmen:

Der Finanzausschuss fordert den federführenden Ausschuss für Tourismus auf, die Novelle dahingehend zu ändern, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch weiterhin von der Novelle erfasst werden.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat den Gesetzentwurf in seiner 71. Sitzung vom 23. Januar 2002 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS empfohlen, die Vorlage anzunehmen. Gleichzeitig hat der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie den federführenden Ausschuss für Tourismus aufgefordert, die Novelle dahingehend zu ändern, dass Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch weiterhin von der Erhebung erfasst werden.

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung vom 23. Januar 2002 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, die Vorlage anzunehmen.

3. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss für Tourismus

Der **Ausschuss für Tourismus** hat den Gesetzentwurf in seiner 79. Sitzung am 20. Februar 2002 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Zur Vorbereitung der Schlussberatung hat der Ausschuss in seiner 75. Sitzung am 12. Dezember 2001 ein Fachgespräch

mit dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, Johann Hahlen, geführt. Wegen der Ergebnisse dieses Gespräches wird auf das Protokoll der Sitzung vom 12. Dezember 2001 verwiesen.

Die **Koalitionsfraktionen** stellten bei den Beratungen heraus, dass mit dem Gesetzentwurf erstmals das Angebot und die Auslastung der Zimmer in der Hotellerie statistisch erfasst werde. Damit werde ein neuer Kapazitätsindikator geschaffen und ein Wunsch erfüllt, den insbesondere der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) vorgebracht habe. Da das Kur- und Bäderwesen ein unverzichtbares Potential der Tourismuswirtschaft darstelle, würden die Übernachtungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch zukünftig statistisch erfasst. Für diese Lösung hätten sich sowohl der Bundesrat einhellig, wie auch der mitberatende Finanzausschuss und der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie ausgesprochen. Der Gesetzesänderung werde eine Entschließung angefügt. Die Koalition wolle eine gesicherte Angabe über die Übernachtungen unter der Abschneidegrenze. Eine Totalerhebung würde eine Verdreifachung der Kosten bedeuten. Dies sei auch dann nicht zu bezahlen, wenn diese Erhebung nur einmal im Jahr durchgeführt werde. Es solle daher ein Prüfauftrag an das Statistische Bundesamt ergehen, dem Deutschen Bundestag eine Möglichkeit vorzuschlagen, wie dieses Übernachtungspotential eingeschätzt werden könne. Weiterhin gebe es einen Prüfauftrag, welche Auswirkungen der Wegfall der langjährigen Erhebungen haben könne. Der DEHOGA befürchte, dass Betriebe durch den Wegfall der Kapazitätserhebung keine Vergleichsmöglichkeiten mehr in ihrer Region hätten.

Die Koalitionsfraktionen stellten einen entsprechenden Änderungs- und Entschließungsantrag, der mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Fraktion der PDS angenommen wurde. Da die Anträge Eingang in die Beschlussempfehlung gefunden haben, wird an dieser Stelle auf einen Abdruck verzichtet.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte heraus, dass Statistiken notwendig seien, um zum Beispiel im Hinblick auf Investitionen oder Marketingmaßnahmen fundierte Aussagen zu treffen. Dem Gesetzentwurf sei wegen der vorgesehenen Streichung der Vorsorge- und Rehakliniken aus der Erfassung von Seiten des Bundesrates vehement widersprochen worden. Auch die Fraktion der CDU/CSU habe sich von Anfang an dafür eingesetzt, bei dieser für die Heilbäder und Kurorte wichtigen Planungsgrundlage zu bleiben. Es sei daher sehr zu begrüßen, dass die Koalitionsfraktionen nun einen entsprechenden Änderungsantrag vorgelegt hätten.

Auch die Union habe dieses Thema in ihrem Änderungsantrag aufgegriffen. Im Gegensatz zur Koalition werde die Bundesregierung darüber hinaus aber in einer Entschließung aufgefordert, die Kosten für eine mindestens einmal jährlich durchzuführende zusätzliche Erfassung der Betriebe mit weniger als neun Betten zu prüfen.

Der nachstehende Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und

der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der PDS abgelehnt.

Änderungsantrag der Fraktion der CDU/CSU:

1. § 3 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Erhebungseinheiten sind Betriebe und Betriebs-
teile, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu
dienen, mehr als acht Gäste gleichzeitig zu beherbergen
(Beherbergungsbetriebe).

(2) Die Erhebungen erstrecken sich auf

a) die Bereiche des Abschnitts H (Gastgewerbe)

Gruppe 55.1 Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Hotel
garnis und

Gruppe 55.2 Sonstiges Beherbergungsgewerbe

der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in
der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) ge-
mäß Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates vom
9. Oktober 1990 (ABl. EG Nr. L 293 S. 1) in der je-
weils geltenden Fassung und

b) Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.“

2. § 8 ist wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleich-
zeitig tritt das Beherbergungsstatistikgesetz vom 14. Juli
1980 (BGBl. I S. 953) außer Kraft.“

3. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung
auf, die Möglichkeiten und Kosten für eine – mindestens
einmal jährlich durchzuführende – zusätzliche Erfassung
auch der Betriebe und Betriebsteile mit weniger als neun
Gästebetten zu prüfen.

Begründung

Zu 1: Die Festlegung der Erhebungseinheit soll aus-
drücklich im Beherbergungsstatistikgesetz und nicht mit ei-
nem Verweis auf das Gaststättengesetz erfolgen. Künftige
Änderungen des im Gaststättengesetzes geregelten Erlaub-
nisvorbehalts hätten weit reichende Konsequenzen für die
gesamte Tourismusstatistik, die dann ihre Vergleichbarkeit
mit den bisher ermittelten Zahlen verlieren würde.

Als Erhebungseinheit sollen neben Betrieben auch Betriebs-
teile aufgenommen werden, damit wie nach dem bisherigen
Prinzip der fachlichen Gliederung auch weiterhin Beher-
bergungsstätten von Unternehmen oder anderen Einrich-
tungen erfasst werden, deren wirtschaftlicher Schwerpunkt
außerhalb des Gastgewerbes liegt. Ohne diese aus-
drückliche Klarstellung wäre eine Einbeziehung dieser Be-
herbergungsstätten nicht sichergestellt.

Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sollen nicht aus
dem Erhebungsbereich herausgenommen werden, da an-
sonsten die Aussagekraft der Tourismusstatistik erheblich
geschwächt und die Vergleichbarkeit mit den bisher ermit-
telten Zahlen nicht mehr gegeben wäre. Den Heilbädern
und Kurorten würde damit eine wichtige Planungsgrund-
lage ihrer Infrastruktur- und Tourismuspolitik entzogen.
Laut Angaben des Deutschen Tourismusverbandes (DTV)
entfallen fast die Hälfte der 100 Mio. jährlichen Übernach-

tungen in deutschen Heilbädern und Kurorten auf diese
Sanatorien und Kurkrankenhäuser, deren Patienten nicht
bettlägerig sind, sondern in der therapiefreien Zeit auch die
kurortspezifischen touristischen Angebote wahrnehmen. In-
formationen aus der Krankenhausstatistik, auf die in der
Gesetzentwurfsbegründung als Alternative verwiesen wird,
werden dagegen nicht monatlich erhoben, nur mit großer
zeitlicher Verzögerung bereitgestellt und sind inhaltlich
nicht vergleichbar. Die Erfassung von Vorsorge- und Reha-
bilitationseinrichtungen ist zwar nicht von der EG-Statistik-
Richtlinie gefordert, doch sie widerspricht auch nicht deren
Vorgaben, da den Mitgliedstaaten die Erfassung zusätz-
licher Erhebungsmerkmale erlaubt ist.

Zu 3: Die zusätzliche Erfassung auch der Betriebe mit weni-
ger als neun Gästebetten und damit aller Gästeüber-
nachtungen würde die Aussagekraft der Tourismusstatistik
erheblich stärken, da in vielen deutschen Urlaubsregionen
die Zahl der Übernachtungen bis zu über 40 % höher als
nach der bisher amtlichen Statistik liegen dürfte. Damit wä-
ren eine realistischere Beurteilung des wirtschaftlichen Stel-
lenwertes sowie eine zielgenauere Infrastrukturplanung und
Investitionsförderung möglich, die insbesondere struktur-
schwachen Regionen mit einem hohen Anteil an Ferienwoh-
nungen und Privatzimmern zugute kämen. In einigen Bun-
desländern und auf Gemeindeebene erfolgt bereits eine
solche vollständige Erfassung von Übernachtungen in Tou-
rismusgemeinden. Eine bundeseinheitliche Regelung würde
die Datengrundlage für die Tourismus- und Infrastruktural-
politik auch auf Bundesebene maßgeblich verbessern.

Die **Fraktion der SPD** führte zur Ablehnung des Ände-
rungsantrages aus, dass die Formulierung unter Nummer 1
des Änderungsantrages nicht dem Erfordernis der Rechts-
förmlichkeit entspreche. Abzulehnen sei vor allem eine
jährliche Erhebung von allen Beherbergungsbetrieben in
Deutschland unterhalb der Abschneidegrenze. Dies er-
scheine sowohl aus Kostengründen wie wegen des büro-
kratischen Aufwandes unnötig, da man hier Hochrechnun-
gen anstellen könne.

Die **Fraktion der FDP** legte dar, dass man nicht einerseits
der Entbürokratisierung das Wort reden könne, aber ander-
erseits neue Statistiken vorschreiben könne. Der Antrag der
Fraktion der CDU/CSU werde daher abgelehnt.

Was den Knackpunkt des Gesetzentwurfs, nämlich die Er-
hebung bei den Vorsorge- und Rehaeinrichtungen angehe,
so sei zu betonen, dass sich die Opposition hier von Anfang
an sehr stark engagiert habe. Die Fraktionen seien aufeinan-
der zugegangen und hätten in der Sache das erreicht, was
tourismuspolitisch richtig sei und zudem von den Bundes-
ländern gewünscht worden sei. Daher werde auch die Frak-
tion der FDP dem Gesetzentwurf mit den entsprechenden
Änderungen zustimmen.

4. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Tou-
rismus beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprüng-
lichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der
Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen
hat, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs auf
Drucksache 14/6392 verwiesen.

Zu § 3 Abs. 1 Beherbergungsstatistikgesetz

Der im Gesetzentwurf in § 3 Abs. 1 gewählte Begriff „Erhebungseinheit“ wurde durch den Begriff „Beherbergungsbetrieb“ ersetzt. Die ursprüngliche Formulierung „Erhebungseinheiten“ hat in der engen Auslegung die Teilbetriebe (Akademien) von Weiterbildungseinrichtungen nicht mit erfasst. Ganz grundsätzlich soll in allen Gesetzen immer von den Beherbergungsbetrieben und den Betriebsteilen gesprochen werden und nicht von Erhebungseinheiten. Das hat die Rechtsförmlichkeitsprüfung ergeben.

In § 3 Abs. 1 wird nun wieder eine konkrete Zahl als Abschneidegrenze aufgenommen. Im Entwurf wurde diese Grenze mit der entsprechenden Passage im Gaststättengesetz gekoppelt, welche die Gewerbegrenze markiert. Gegenwärtig sind beide bei 8 Betten. Die Koppelung beinhaltet das Problem, ein Statistikgesetz an ein Polizeigesetz zu binden. Hiergegen bestehen systematische Bedenken. Hinzu

kommt, dass ein eventuelles Absenken der Gewerbegrenze die Statistik mit erheblichen Kosten belasten würde.

Zu § 3 Abs. 2 Beherbergungsstatistikgesetz

In § 3 Abs. 2 werden nun die Vorsorge- und Rehaeinrichtungen wieder aufgenommen. Für diese Betriebe gibt es keine nennenswerten Belastungen durch die Berichtspflicht. Das Kur- und Bäderwesen stellt ein unverzichtbares Potential der Tourismuswirtschaft dar. Die hier erfolgten Übernachtungen sind dem touristischen Bereich zuzuordnen, da sich die Kur- und Rehaeilnehmer vor Ort wie Touristen verhalten. Die Funktion der Statistik als Konjunkturindikator, die sich aus den Kriterien der Vollerhebung und der monatlichen Erfassung ergibt, kann nur aussagekräftig bleiben, wenn auch weiterhin diese Betriebe in der Statistik bleiben. Da es sich bei den entsprechenden Einrichtungen nur um etwa 2,2 % der Berichtspflichtigen handelt, erscheinen die Kosten vertretbar.

Berlin, den 20. Februar 2002

Brunhilde Irber
Berichterstatlerin

